



Dort werden in den §§ 15 und 16 die Prüfung vor Inbetriebnahme sowie die wiederkehrenden Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen festgelegt. Prüfungen sind grundsätzlich durch zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) vorzunehmen. Für bestimmte der in Anhang 2 genannten Anlagen können die Prüfungen durch befähigte Personen durchgeführt werden, z. B. in Ex-Bereichen.

Generell gilt, dass alle Teile miterfasst sind, die zum sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind. Für Druckanlagen bedeutet dies beispielsweise, dass die vollständige Funktionseinheit aus Druckbehältern, Rohrleitungen sowie zugehörigen Ausrüstungsteilen besteht.

Für bestimmte überwachungsbedürftige Anlagen besteht nach § 18 BetrSichV ein Erlaubnisvorbehalt: Der Betreiber hat bei der zuständigen Behörde eine Erlaubnis zu beantragen, z. B. für Errichtung, Betrieb und Änderungen von Dampfkesselanlagen, Füllanlagen, Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten mit mehr als 10 000 Liter Lagermenge oder Tankstellen. Neu aufgenommen sind sog. Betankungsanlagen, bestehend aus Tankstelle und Gasfüllanlage zum Befüllen von Fahrzeugen.

Bei überwachungsbedürftigen Anlagen hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfungen nach §§ 15 und 16 BetrSichV aufgezeichnet wird. Sofern die Prüfung von einer ZÜS durchgeführt wird, ist von dieser eine Prüfbescheinigung über das Ergebnis der Prüfung zu fordern.

Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen müssen mindestens Auskunft geben über die Anlagenidentifikation, das Datum der Prüfung, die Art der Prüfung, die Prüfungsgrundlagen, den Umfang der Prüfung, die Wirksamkeit und Funktion der getroffenen Schutzmaßnahmen, das Ergebnis der Prüfung und die Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung. Sie sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren, alternativ in elektronischer Form.

In explosionsgefährdeten Bereichen sind zusätzlich Prüfungen von Arbeitsmitteln und Prüfungen der technischen Maßnahmen nach GefStoffV erforderlich. Die Prüfungen sind so durchzuführen, dass Gefährdungen durch Brände bzw. Explosionen ausgeschlossen werden können. Ebenso sind auch die Wirksamkeit und die Funktion der technischen Schutzmaßnahmen festzustellen, die nach BetrSichV und GefStoffV getroffen wurden. Bei den Prüfungen sind die Ergebnisse von Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen, z. B. bei Tanklagern aus dem Wasserrecht.



MITTEILUNGSPFLICHTEN, BEHÖRDLICHE AUSNAHMEN
Arbeitgeber haben bei überwachungsbedürftigen Anlagen, bei Kränen, Flüssiggasanlagen und maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik der zuständigen Behörde folgende Ereignisse unverzüglich mitzuteilen:

- Jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist.
- Jeden erheblichen Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

Wenn ein Schadensfall eingetreten ist, kann im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung angeordnet werden. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen kann bei derartigen Ereignissen die zuständige Behörde verlangen, dass durch eine ZÜS eine schriftliche sicherheitstechnische Beurteilung erfolgt.

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den §§ 8 bis 11 und Anhang 1 BetrSichV zulassen, wenn die Anwendung dieser Vorschriften für den Arbeitgeber im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Ausnahme sicherheitstechnisch vertretbar ist. Im Einzelfall können bei überwachungsbedürftigen Anlagen die in Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4 BetrSichV genannten Prüfristen verkürzt oder auch verlängert werden, soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlage erforderlich ist.

MATERIALIEN UND QUELLEN

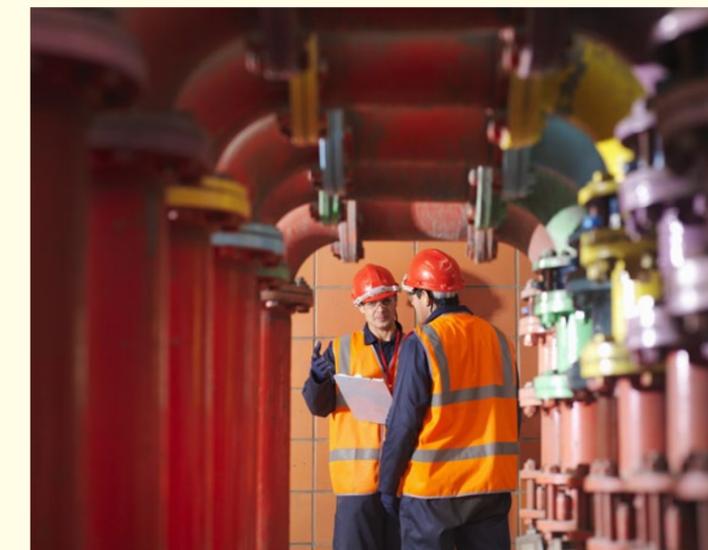
- Betriebsicherheitsverordnung 2015 (BetrSichV – Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen) www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/betrnichv.html
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz, ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I, S. 2178) www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2011/index.html
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz, ArbSchG) in der Fassung vom 19.10.2013, www.bundesrecht.juris.de/arbschg
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung, GefStoffV 2010) in der Fassung vom 15.07.2013 www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Gefahrstoffe.html

INTERNETSEITEN

- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRBS/TRBS
- Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (LV 35) in der Fassung vom 31.08.2011 (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)) <http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen>

BILDNACHWEIS

- Seite 1 und 7: Getty Images
- Seite 4: Lizenziert unter CC BY-SA 3.0 <http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Pipework01.jpg#mediaviewer/File:Pipework01.jpg>
- Seite 5: Lizenziert unter CC BY-SA 3.0 [http://commons.wikimedia.org/wiki/File:%3A131027_Seestadt_007_\(10520036994\).jpg](http://commons.wikimedia.org/wiki/File:%3A131027_Seestadt_007_(10520036994).jpg)
- Seite 8: Lizenziert unter CC BY-SA 3.0 http://commons.wikimedia.org/wiki/File:%3ALPG_Autogastankstelle_01.jpg
- Seite 9: Lizenziert unter CC BY-SA 3.0 <http://commons.wikimedia.org/wiki/File:%3ABauaufzug.jpg>



Herausgeber:

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63 · 76231 Karlsruhe
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39 · 70029 Stuttgart
um.baden-wuerttemberg.de



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

 Neue Regelungen zum Schutz von Beschäftigten und anderen Personen



Baden-Württemberg

WORUM GEHT ES?

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, kurz Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV 2015), gilt ab 1. Juni 2015 in novellierter Fassung. Sie dient der Verbesserung des Arbeitsschutzes bei Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte und dem Schutz Dritter beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen.

Die Anforderungen für die Verwendung von Arbeitsmitteln und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen beinhalten ein umfassendes Schutzkonzept, das auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar ist. Allgemeine Anforderungen finden sich in der Verordnung selbst, spezielle Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel in den Anhängen. Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln werden als Schutzziele beschrieben – dadurch wird eine hohe Flexibilität für den Arbeitgeber erreicht und das Bestandsschutzproblem bei älteren Anlagen gelöst.

Die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln soll insbesondere gewährleistet werden durch:

- Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und deren sichere Verwendung
- Für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten

Grundbausteine des Schutzkonzeptes der BetrSichV 2015 sind:

- Gefährdungsbeurteilung: Das zentrale Element für die Festlegung der Schutzmaßnahmen
- Verwendungsvorbehalt: Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt und die Feststellung getroffen wurde, dass die Verwendung des Arbeitsmittels sicher ist.
- Schutzziele: Materielle Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel; der „Stand der Technik“ gilt als einheitlicher Sicherheitsmaßstab.
- Prüfungen: Sie werden hinsichtlich Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen deutlich aufgewertet.

WICHTIGE BEGRIFFE

- **Arbeitsmittel:** Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen
- **Verwendung von Arbeitsmitteln:** Jegliche Tätigkeit mit diesen, z. B. Installieren, Betreiben, Instandhalten oder Prüfen
- **Fachkundige Person:** Muss die zur Ausübung einer bestimmten Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse haben. Die Anforderungen sind abhängig von der Art der Aufgabe. Relevant sind Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte berufliche Tätigkeit.
- **Zur Prüfung befähigte Person:** Voraussetzung sind die zur Prüfung von Arbeitsmitteln erforderlichen Kenntnisse aufgrund Berufsausbildung, Berufserfahrung oder zeitnaher beruflicher Tätigkeit.
- **Instandhaltung:** Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung des sicheren Zustandes oder der Rückführung in diesen. Sie umfasst Inspektion, Wartung und Instandsetzung.
- **Prüfung:** Ermittlung des Istzustandes, dessen Vergleich mit dem Sollzustand sowie Bewertung der Abweichung des Istzustandes vom Sollzustand
- **Stand der Technik:** Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind.
- **Überwachungsbedürftige Anlagen:** Anlagen nach § 2 Nr. 30 des Produktsicherheitsgesetzes, soweit sie in Anhang 2 der BetrSichV genannt sind; zu den überwachungsbedürftigen Anlagen gehören Aufzugsanlagen, Druckanlagen wie z. B. Dampfkessel oder Füllanlagen sowie Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen.
- **Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS):** Stellen, welche die in Anhang 2 Abschnitt 1 der BetrSichV genannten Voraussetzungen für die Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen erfüllen.

Die Verordnung regelt hinsichtlich der überwachungsbedürftigen Anlagen (vgl. Anhang 2) zugleich Maßnahmen zum Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich, soweit diese aufgrund der Verwendung dieser Anlagen gefährdet werden können.

Darüber hinaus stehen die aktuellen Bestimmungen der BetrSichV 2015 im Einklang mit dem laufend aktualisierten Technischen Regelwerk für Betriebssicherheit (TRBS). Das TRBS gibt den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder. Es wird vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) erarbeitet und angepasst.



WESENTLICHE NEUERUNGEN

Die novellierte BetrSichV 2015 dient wie bisher der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2009/104/EG über die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (vormals Arbeitsmittelrichtlinie 89/655/EWG) und der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 1999/92/EG zum Schutz vor explosionsfähigen Atmosphären hinsichtlich der dort enthaltenen Prüfungen zum Explosionsschutz. Die Regelungen zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber, zur Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Beschäftigten bei der Arbeit sowie zum Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen sind weiterhin enthalten. Das in ihr enthaltene Schutzkonzept ist auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar.

Die Anwendung von Arbeitsschutzregelungen wurde insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe (KMU) praktikabler gestaltet. Häufigen Unfallschwerpunkten, z. B. bei der Instandhaltung, bei speziellen Betriebszuständen oder Betriebsstörungen, wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Erstmals werden Vorgaben zur alters- und altersgerechten Gestaltung sowie zu ergonomischen und psychischen Belastungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln aufgenommen. Ihr Ziel ist, die Beschäftigungsfähigkeit älterer Menschen zu verbessern.

Prüfungen als wichtiges Element im Arbeitsschutz werden deutlich aufgewertet. Dies betrifft vor allem Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Aufzugsanlagen. Ein neuer Anhang 3 erweitert und konkretisiert die Prüfvorschriften für Krane, Flüssiggasanlagen und maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik wie z. B. Theaterbühnen. Für Aufzugsanlagen wird wieder eine Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme eingeführt; eine verbindliche Prüfplakette im Aufzug soll dazu beitragen, dass die vorgeschriebenen Prüfungen sichtbar sind und auch regelmäßig durchgeführt werden.

Die Regelungen zu Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, wurden in die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) überführt. Somit finden sich die Regelungen zur Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche und zum Explosionsschutzdokument in der GefStoffV wieder. Hiervon ausgenommen sind die Prüfvorschriften für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen.



GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln auftretende Gefährdungen zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Dabei sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die von Arbeitsmitteln bei ihrer Verwendung ausgehen: Vom Arbeitsmittel selbst, der Arbeitsumgebung sowie den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Gebrauchstauglichkeit der Arbeitsmittel inkl. ihrer ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung
- Die sicherheitsrelevanten und ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe
- Die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- Vorhersehbare Betriebsstörungen und Gefährdungen bei Maßnahmen zu deren Beseitigung

Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen.

Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind so festzusetzen, dass die Arbeitsmittel in den Zeiträumen dazwischen sicher verwendet werden können. Bei überwachungsbedürftigen Anlagen (Anhang 2) und bestimmten Arbeitsmitteln (Anhang 3, z. B. Krane) dürfen die jeweils genannten Höchstfristen nicht überschritten werden.

PRÜFUNG VON ARBEITSMITTELN

Unabhängig von den Festlegungen in der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Arbeitsmittel durch eine zur Prüfung befähigte Person wie folgt prüfen zu lassen:



- Erstmals vor Verwendung von Arbeitsmitteln, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt.
- Wiederkehrend bei Arbeitsmitteln, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind und zu Gefährdungen führen können.
- Unverzüglich bei Arbeitsmitteln, die von sicherheitsrelevanten Änderungen oder Ereignissen betroffen sind, durch die Beschäftigte gefährdet werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren, auch in elektronischer Form. Die Aufzeichnungen müssen mindestens Auskunft geben über die Art der Prüfung, den Prüfumfang und das Ergebnis der Prüfung.

ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN

Überwachungsbedürftige Anlagen stellen betrieblich besondere Anlagen dar, weil sie die in der BetrSichV genannten speziellen Gefährdungen Absturz, Explosion, Brand und Druck widerspiegeln. Aufgrund dieser Gefährdungspotenziale unterliegen sie einer besonderen Überwachung.

Die überwachungsbedürftigen Anlagen stellen eine Untermenge der Arbeitsmittel im Sinne der BetrSichV dar. Insofern gelten auch für sie die gemeinsamen Vorschriften von Abschnitt 2 der BetrSichV, insbesondere auch die als Schutzziele formulierten materiellen Anforderungen. Zusätzlich sind die Vorschriften des Abschnitts 3 der BetrSichV anzuwenden.